



RECHT in den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und
Wirtschaftspädagogik

– ÜBUNGSKLAUSUR FSS 2018 HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT –

30.4.2018

1. B ist Inhaberin eines großen Bauunternehmens mit An- und Verkauf von Baustellenfahrzeugen, im Handelsregister ist B nicht eingetragen. Die Bauleistungen und der Verkauf können bar, per Überweisung oder auch mit Kreditkarte bezahlt werden. B beschäftigt mehrere Ingenieure, Verkäufer, Auszubildende und Buchhalter sowie Office Manager für die achtstellige Buchhaltung. Darunter befindet sich der Mitarbeiter M, wobei dieser nur Verträge über Bauleistungen sowie An- und Verkäufe bis zu 75.000,- € abschließen darf. Alle weiteren Geschäfte sind B selbst vorbehalten. Dennoch schließt M im Namen der B einen Vertrag über einen Fahrzeugkauf i.H.v. 85.000,- € mit dem Kunden S. Als B davon erfährt, erklärt sie sich mit dem Kauf nicht einverstanden.

Kann S den Kaufpreis von 85.000,- € von B verlangen, wenn S die dem M gezogene Beschränkung auf 75.000,- € nicht kannte und auch nicht kennen konnte?

(6 Treffer)

2. Das alleinige Vorstandsmitglied der A-AG (A) ^{78 AktG} ernannt deren Mitarbeiterin P am 1.2. zur Prokuristin. Die Prokura wird allerdings nicht im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

Am 1.3. widerruft der Vorstand der A die Prokura der P, was ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wird.

Am 15.3. schließt P im Namen der A einen Kaufvertrag mit dem Verkäufer V. Als der Vorstand der A davon erfährt, erklärt er für die AG, den Vertrag nicht erfüllen zu wollen. Denn die Prokura der P sei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits erloschen gewesen und ein guter Glaube des V komme schon deshalb nicht in Betracht, weil das Handelsregister keine Eintragung und Bekanntmachung über die Erteilung der Prokura der P enthalte und deshalb stimme man dem von P geschlossenen Kaufvertrag mit V auch nicht nachträglich zu. Kann V am 1.4. den Kaufpreis von A verlangen?

(7 Treffer)

3. Iris (I) betreibt seit 20 Jahren ein großes Bistro unter der im Handelsregister eingetragenen Firma „Iris Pfannkuchenhaus e.K.“. Nachdem sie sich dazu entschlossen hat, nach Mallorca auszuwandern, möchte sie ihr Unternehmen abgeben. Sie veräußert ihren Betrieb an Gertrude (G), die dieses unter Beibehaltung der Betriebsstruktur und des Personals unter der eingetragenen Firma „Gertrudes Pfannkuchenhaus e.K.“ fortführt.

Sechs Monate nach dieser Geschäftsübernahme fordert die Bank B, die noch vor der Übernahme durch G der I ein Geschäftsdarlehen i.H.v. 20.000,- € gewährt hatte, von G die

Bitte wenden:

Rückzahlung der Darlehenssumme, da G als neue Geschäftsinhaberin für diese Darlehensschuld eintreten müsse.

Kann B von G Zahlung i.H.v. 20.000,- € verlangen?

(5 Treffer)

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassene Gesetzestexte sowie allgemeine Fremdwörterbücher

Fall 5 könnte eine Ansprache auf KP-Zahlung i.H.v.
85.000,- ggü B aus ⁸¹¹³ 433II haben.

Dazu müsste ein wirksamer KV geschlossen worden
sein. Ein solcher kommt durch zwei korrespondierende
WE, Angebot und Annahme zustande.

Hier könnte B eine erste WE abgegeben haben.

Sie hat jedoch nicht selbst gehandelt. Erst könnte
sie nach 164I durch M vertreten worden sein.

Dazu müsste ein RG vorliegen, welches hier
im KV zu sehen ist. ~~Dies~~ Bei diesem müsste
die Stellvertretung zulässig sein. Ein KV ist nicht an
höchstpersönliches RG. M müsste des Weiteren

eine eigene WE abgegeben haben. Das tut er,
indem er das Fahrzeug ohne Wissen der B kauft.

Er müsste die WE außerdem in Namen der B
abgegeben haben, was er ausdrücklich tut.

Genauso müsste er in Rahmen seiner Vertretungs-
macht handeln.

Die B könnte Kauffrau nach I HGB sein.

Dazu müsste sie ein Gewerbe betreiben. Ein
Gewerbe ist jede auf Dauer angelegte, am Markt
 anbietende Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht,
die nicht gesetzeswidrig und kein freier Beruf ist.

Das große Bauunternehmen, das sie in ei-
genem Namen betreibt, erfüllt all das.

Das weitere müsste es ein Handelsgewerbe
nach II HGB sein, d.h. einen kaufmännischen
geschäftlichen Betrieb erfordern, nach Art und Umfang.

→ eigen
Abrechnungs-
spielraum

→ etwas genau
ausführen

B hat hinreichende Komplexität bezüglich ihrer Zahlungsmethode (Art, qualitativ) und gerog Mitarbeiter, inclusive einen Mitarbeiter für die autonome Buchhaltung (Umfang, quantitativ), um ein Handelsgewerbe zu betreiben. Sie ist also Kauffrau nach 11 HGB.

Als solche kann sie an Hilfspersonen in ihrem Betrieb entweder Prokura 48 HGB, oder Handlungsvollmacht 54 HGB erteilen.

Da eine Prokura nur ausdrücklich erteilt werden kann und das hier nicht der Fall ist, liegt eine tiV des M vor. Es handelt sich um eine Art-Handlungsvollmacht für eine gewisse Art an Verträge - 54 I 2. AH.

Im Innenverhältnis ist seine tiV auf 75.000,- beschränkt (relatives Dritte-), im Außenverhältnis müsste ein Dritter diese Beschränkung allerdings nur ggü. der getta Cassa, wenn er sie kannte (Ursatz) oder kennen konnte (Fahrlässigkeit).

Hier kannte S die Beschränkung weder, noch musste er sie kennen. M konnte also eine wirksame WE für B abgeben.

Die zweite WE hat S ggü M als Passivvertreter des B (164 III) abgegeben.

Somit ist ein widriger KV zustande gekommen.

Und S kann die KP i.H.V. 25.000,- aus 433 II von B verlangen.

6

Stah2 V könnte einen Anspruch i.H. des Kaufpreises gegen A aus § 433 II BGB haben.

Paragraphen-
zeilen
verwenden!

Dazu müsste ein KV zustande gekommen sein.

Ein wirksamer KV entsteht durch zwei WE, die korrespondieren, Angebot und Annahme.

Hier könnte die A-AG eine erste WE abgegeben haben. Da die AG als juristische Person (AktG) selbst nicht handeln kann, könnte sie organschaftlich durch den Vorstand vertreten worden sein (§ 8 AktG). Dieser hat hier jedoch keine WE abgegeben. Außerdem könnte die AG rechtsgräflich durch Mitarbeiterin P vertreten worden sein § 164 I BGB.

Dazu müsste ein RG vorliegen, dieses ist hier im KV zu sehen. Hierbei müsste eine Stellvertretung zulässig sein. Ein KV ist kein höchstpersönliches RG. P müsste eine eigene WE abgegeben haben, was sie durch Abschluss des KV ohne das Wissen des Vorstands auch tat. Des Weiteren müsste sie den Vertrag im Namen der A-AG geschlossen haben, was ausdrücklich gesichert. Als letztes müsste P innerhalb der ihr zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben.

Da die A-AG kraft ihrer Rechtsform Kaufmann (Formkaufmann § 1 HGB i.V.m. § 1 HGB) ist, dürfen an Hilfspersonen im Betrieb nur ent-

weder Prokura 48ff. HGB oder Handlungsvollmacht 54ff. HGB erteilt werden.

Hier wurde an P am 1.2. von der A-AG ver-
treten durch den Vorstand 78 AktG Prokura erteilt.

Dies ist ausdrücklich gesehen. Laut 53I
hätte die Prokura ins HR eingetrag- werden müssen,
was nicht gesehen ist. Da die Eintragung aber
nur deklaratorisch ist, beeinträchtigt sie die
Wirksamkeit der Prokura nicht.

Umfang der Prokura sind alle RG, die zum Betrieb
eines beliebigen, abstrakten- Handelsgewerbes ge-
hören.

Am 1.3. wird Ps Prokura widerrufen 52I HGB
und besteht somit am 15.03. nicht mehr.

Die Eintragung hätte wieder nur deklaratorische
Wirkung 53II HGB und ist keine Wirksamkeits-
voraussetzung für den Widerruf.

P handelt also nicht innerhalb der ihr zuzurechnenden
Vertretungsmacht. *

P könnte aber, aufgrund der negative Publizität
des HR nach 15I HGB weiterhin als Schei-
mächtig gelten. Hierzu müsste eine Tatsache
vorliegen, die wahr war. Dies ist die Prokura,
die P bis zum 1.3. hatte. Das Gegenteil
dieser Tatsache müsste eingetragen- gewesen sein.

Laut 53II muss der Widerruf einer Prokura
eingetrag- werden. Hier ist es völlig
unreheblich, ob die Prokura selbst eingetrag- war.
Denn wenn nicht, ist dies nur ein Fehler

im Register. Drittens darf der Widerruf noch nicht eingetragenen und Inkraft gesetzt sein, dies ist hier nicht geschehen. Als Letztes darf der Dritte, hier, V, die Tatsache, also der Widerruf, nicht gekannt haben (Vorsatz), dies ist hier nicht der Fall. Somit kann die A-AG dem V den Widerruf nicht entgegen setzen und P gilt für den KV als Bevollmächtigter.

Eine zweite WE wurde von V ggü P als Passivvertreterin der A-AG (§ 164 III BGB) abgegeben. Somit ist ein wirksamer KV geschlossen worden. Da keine genaue Zeit für die Leistung vereinbart wurde, ist sie ab Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts fällig, 15.03. (§ 271 I BGB), somit kann V am 1.4. den KP von A verlangen.

* Dies macht sie zur Vertreterin ohne Vertretungsmacht. Nach § 177 I i. V. m. § 184 I könnte die A-AG den Vertrag im nachhinein genehmigen, wodurch er Wirksamkeit erlangen würde. Das tut sie aber nicht.

Fall 3 B könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gg. G i.H.v. 20.000,- aus ^{§ 2018 BGB} 488 I Satz 2 2. Alt haben.

Da B keinen Vertrag mit G geschlossen hat, kommt ein Anspruch aus eigenem Recht nicht in Frage.

Es könnte ein Anspruch aus abgeleitetem Recht bestehen, beispielsweise durch Schuldübernahme 414 bzw. 415 BGB oder Schuldbeitritt 311 BGB. Solch ein RG liegt allerdings nicht vor.

Desweiteren könnte ein Anspruch aus aufgrund von 25 HGB bestehen, weil die Darlehensverbindlichkeit kraft Gesetzes auf G übergegangen sein könnte.

Hierzu müsste ein Handelsgewerblich unter Lebenden erworben worden sein. Das Bistro ist ein Handelsgewerblich, unstrittig ob nach 1 HGB oder 2 HGB, da es ins HR eingetragen ist.

Es wurde durch RG (Kv) von 1 auf G übertragen. Desweiteren müsste eine Alt-Verbindlichkeit bestehen. Das Darlehen stellt eine solche dar, da es vor der Übernahme durch G von 1 abgeschlossen wurde.

Es darf kein besonderer Verpflichtungsgrund (z.B. Schuldübernahme) vorliegen, weshalb die G für die Alt-Verbindlichkeit aufkommen müsste. Dies ist nicht der Fall (s.o.)

Außerdem müsste das HG unter der bisherigen Firma, mit Zustimmung der AH-Inhaberin I, fortgeführt werden.

Hier bildet G jedoch eine komplett neue Firma "Gertrude's Pfannkuchenhaus e.K." (Mischfirma). Kleine Änderungen bzw. ein die Kaufleute andeutender Zusatz würde hier nicht, z.B. "Inis Pfannkuchenhaus, Kaufleuterin Gertrude". Hier wird allerdings der Name der neuen Inhaberin in die Firma aufgenommen, wodurch eine Fortführung der alten Firma ausgeschlossen ist, die Änderung ist erheblich. Somit sind die US des 25 HGB nicht gegeben und G haftet auch hieraus nicht für das Darlehen. Die B hat also keinen Anspruch auf Rückzahlung ggü der G, sie muss sich an die I halten.

5

17